

**Es handelt sich um ein Muster, das keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann.
Wenden Sie sich im Zweifelsfall in Ihren Anwalt.**

Übersicht:	
1.	Vorbemerkung
2.	Zweck der KI-Richtlinie
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
5.	Datenschutz
6.	Verschwiegenheitspflicht
7.	Zugelassene KI-Systeme
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
10.	Haftung und Regelverstöße
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie
12.	Vorbemerkung
13.	Eine KI-Richtlinie ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben, bietet aber hilfreiche Orientierung im verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI in Unternehmen.

Download
Vollversion
www.loesle.com

**Download der
Vollversion auf
www.loesle.de**

(10 Seiten)

KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH (Stand: xx.xx.xxxx)

Hinweis:

Die vorliegende KI-Unternehmensrichtlinie wurde **für das Fallbeispiel der WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“ entwickelt.**

Sollten Sie diese Vorlage für Ihr eigenes Unternehmen verwenden wollen, wird empfohlen, sie **an die spezifischen Rahmenbedingungen, Strukturen und Bedürfnisse Ihres Unternehmens anzupassen.**

Es handelt sich um ein Muster, das keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann. Wenden Sie sich im Zweifelsfall in Ihren Anwalt.

Übersicht:	
1.	Vorbemerkung
2.	Zweck der KI-Richtlinie
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
5.	Datenschutz
6.	Verschwiegenheitspflicht
7.	Zugelassene KI-Systeme
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
10.	Haftung und Regelverstöße
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie

1.	Vorbemerkung
	Eine KI-Richtlinie ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben , bietet aber hilfreiche Orientierung im verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI im Unternehmen.
	Version 1.0 – gültig ab 01.09.2025
	Verantwortlich: Geschäftsführung und KI-Kompetenzbeauftragter
	Geltungsbereich: gesamte Kanzlei inkl. Verwaltung und Fachabteilungen
2.	Zweck der KI-Richtlinie
	Der Einsatz von KI bietet neue Chancen, erfordert aber – wie jede Technologie – einen verantwortungsvollen und kontrollierten Umgang. Diese KI-Richtlinie dient der geregelten, transparenten und verantwortungsvollen Nutzung von KI-Technologien innerhalb unserer Praxis.
	Ziel ist es, die rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus der EU KI-Verordnung , der DSGVO sowie den Berufsgrundsätzen für WP einzuhalten und gleichzeitig die Effizienz und Qualität unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen zu steigern.

2.	Zweck der KI-Richtlinie; Forts.
	Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über aktuelle Entwicklungen, Risiken und Best Practices beim Einsatz von KI-Tools zu informieren. Auch beim Einsatz von KI bleibt es die persönliche Verantwortung der Mitarbeitenden, rechtliche, fachliche und technische Fehler sowie Qualitätsmängel zu vermeiden – so, als wäre die Leistung ohne Unterstützung durch KI erbracht worden.
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
	Diese KI-Richtlinie gilt für • Alle Mitarbeitenden der Kanzlei (inkl. Geschäftsführung, WPs, Prüfungsmitarbeitende, Rechtsabteilung, IT, Human Resources, Marketing, Sekretariat)
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
	Mitarbeitende sind verpflichtet, alle durch KI-Tools erstellten Inhalte – etwa Texte, Bilder, Programmcode, Präsentationen oder Analysen – vor ihrer Nutzung im betrieblichen Kontext sorgfältig zu prüfen .
	Dies gilt insbesondere im Hinblick auf folgende Risiken: • Inhaltliche Fehler: Unvollständige, falsche oder irreführende Informationen (Beispielsweise darf ein KI-generiertes Bild nicht als „echtes“ Foto ausgegeben werden, sondern muss entsprechend gekennzeichnet werden.) • Rechtliche Risiken: Verletzung von Urheberrechten, Datenschutzverstöße oder von Persönlichkeitsrechten • Diskriminierende oder unangemessene Inhalte: z.B. durch voreingenommene Trainingsdaten • Sicherheitsrisiken: Verletzung Berufspflichten durch Offenlegung vertraulicher Informationen Die Verantwortung für die Qualität, Korrektheit und Rechtssicherheit der verwendeten Inhalte liegt – auch bei Einsatz von KI – bei den jeweiligen Mitarbeitenden. KI-generierte Inhalte dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung für betriebliche Zwecke verwendet, gespeichert oder weitergegeben werden.
5.	Datenschutz
	Beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen ist der Schutz personenbezogener Daten besonders zu beachten. Viele KI-Tools verarbeiten Daten auf Servern außerhalb der EU, oft ohne Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eingeegebene Informationen dauerhaft gespeichert, weiterverarbeitet oder für Trainingszwecke verwendet werden. Daher gilt:
	Es dürfen niemals personenbezogene Daten in KI-Tools eingegeben werden, insbesondere keine: • Namen von Kunden, Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern • Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen • Kundennummern, Vertragsdaten oder interne Kennziffern • Bank- und Zahlungsdaten • Gesundheitsdaten oder Informationen über persönliche Lebensverhältnisse • Religion oder Staatsangehörigkeit • Zugangsdaten, Passwörter oder sonstige sicherheitsrelevante Informationen

5.	Datenschutz; Forts.
	Die Einstellungen zur Datennutzung sind zu prüfen : Wenn das verwendete KI-Tool entsprechende Optionen anbietet, ist sicherzustellen, dass eingegebene Daten nicht für Trainingszwecke gespeichert oder weiterverwendet werden. Diese Einstellungen sind vor der Nutzung zu aktivieren.
6.	Verschwiegenheitspflicht
	Die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und die Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gelten uneingeschränkt auch bei der Nutzung von KI-gestützten Anwendungen. Mitarbeitende sind verpflichtet, keine vertraulichen oder geschützten Informationen in KI-Tools einzugeben , insbesondere dann nicht, wenn diese Daten auf externen Servern verarbeitet oder gespeichert werden könnten.
	Als vertraulich gelten insbesondere: • Finanzdaten und interne Zahlen (z. B. Bilanzen, Umsätze, Kalkulationen, Gehälter) • Vertrags- und Kundendaten (z. B. Inhalte von Mandatsvereinbarungen, Angebotsdetails) • Strategische Informationen (z. B. Geschäftspläne, Investitionsentscheidungen, Marktanalysen) • Internes Fachwissen und Methoden (z. B. Prüfungsansätze, Bewertungssysteme, interne Arbeitshilfen oder Checklisten) • Nicht veröffentlichte rechtliche oder steuerliche Einschätzungen • Technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Diese Informationen unterliegen der beruflichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht über KI-Tools an Dritte weitergegeben werden.
7.	Zugelassene KI-Systeme
	Der Mitarbeitende verwendet bei der Arbeit und auf unternehmenseigenen Geräten ausschließlich die von der Geschäftsführung freigegebenen Programme, Apps oder Browser-Erweiterungen gemäß Anlage A .
	Sofern der Mitarbeitende Zweifelsfragen zur Anwendung hat, wie zum Beispiel hinsichtlich Datenschutz oder zum Umfang der zulässigen Nutzung , hat er sich an seine Führungskraft zu wenden .
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
	Die Nutzung von KI-gestützten Tools kann in bestimmten Arbeitsbereichen eine sinnvolle Unterstützung bieten. Grundsätzlich gilt jedoch: Die persönliche und eigenverantwortliche Erbringung der Arbeitsleistung steht im Vordergrund . Der Einsatz von KI darf diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern nur gezielt und unterstützend erfolgen.
	Beispiele für den zulässigen und unzulässigen Einsatz von KI-Anwendungen sind in Anlage B aufgeführt.

8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools; Forts.
	Nicht (mehr) zulässige KI-Anwendungen lt. KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (Anhang III, Hochrisiko) (Wortlaut wird in Anlage C wiedergegeben): KI-Systeme fallen unter die Kategorie „verbotene KI“ oder „Hochrisiko KI“, wenn sie automatisiert Menschen bewerten, kategorisieren oder diskriminieren könnten. Beispiele: • Automatisierte Eignungsbewertungen auf Basis von Verhalten, Sprache, Aussehen • Systeme, die Entscheidungen treffen, ob ein Bewerber angenommen oder abgelehnt wird – ohne menschliche Kontrolle • KI-gestützte Persönlichkeitsanalysen (z. B. „Social Scoring“ durch Unternehmen im Bereich Kundenbewertung, Personal) • Deepfakes ohne Offenlegung (Täuschung durch KI-generierte Inhalte) Diese Arten von Anwendungen sind nach der KI-Verordnung entweder verboten oder nur unter strengsten Auflagen erlaubt.
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
	KI darf nur unter klarer Nachvollziehbarkeit und Dokumentation in prüferischen Arbeitspapieren, Prüfberichten (ggf. Sicherung in mehreren Generationen – vor und nach Freigabe) oder Arbeitsergebnissen verwendet werden.
	8.1. Freigabe KI-gestützte Inhalte (Texte, Bilder, Datenanalysen, Code, Präsentationen etc.) dürfen nicht ohne vorherige Prüfung und Freigabe durch die zuständigen Personen oder Führungskräfte verwendet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Es gelten die gleichen internen Freigabeverfahren wie bei klassischen Arbeitsergebnissen – ergänzt um spezifische Anforderungen zur Kennzeichnung und Nachvollziehbarkeit.
	8.2. Kennzeichnungspflicht KI-gestützte Inhalte müssen transparent und nachvollziehbar als solche kenntlich gemacht werden – insbesondere bei externer Nutzung oder Veröffentlichung. Eine Kennzeichnung ist auch bei internen Dokumenten sinnvoll, um spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
	8.3. Dokumentation Der Input (Prompts, Ausgangsfragen) sowie der generierte Output der KI müssen abgespeichert und nachvollziehbar dokumentiert werden, idealerweise im jeweiligen Projekt- oder Arbeitspapier. Die Dokumentation muss auch enthalten: • den verwendeten KI-Dienst bzw. das Tool (inkl. Version) • das Datum und den Zweck der Nutzung • die durchgeführten Prüf- und Kontrollmaßnahmen, mit denen die fachliche, rechtliche und technische Korrektheit sichergestellt wurde. Diese Unterlagen sind für eventuelle Rückfragen, Nachweise oder Qualitätssicherungen aufzubewahren.

10.	Haftung und Regelverstöße
	Die Nichtbeachtung dieser KI-Richtlinie , insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, kann im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes – von einer Ermahnung bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Kündigung) reichen.
	Bei Unsicherheiten zur Nutzung von KI ist rechtzeitig Rücksprache mit der Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung zu halten.
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie
	Hiermit bestätigt der Mitarbeiter _____ (Vorname, Name, Abteilung) „Ich bestätige, dass ich die KI-Richtlinie gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich verpflichte mich, die in der KI-Richtlinie enthaltenen Regeln und Hinweise bei der KI-Nutzung von KI-Systemen einzuhalten.“ Name: _____ Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhänge:**Anhang A:** Erlaubte KI-Tools**Anhang B:** Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools**Anhang C:** Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2“ der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

Anhang A zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Erlaubte KI-Tools

1. Textgenerierung und sprachliche Unterstützung

- a. Chat-GPT
- b. Gemini
- c. MS Copilot (Word, Outlook, Teams)
- d.

2. Recherche

- a. Perplexity
- b.

3. Datenanalyse und Automatisierung

- a. Power BI (mit KI-gestützten Funktionen) (zur visuellen Aufbereitung von Daten, Trends und Abweichungsanalysen)
- b. Excel Copilot/ Microsoft 365 Copilot (Automatisierung von Kalkulationen, Zusammenfassungen, Trendanalysen)
- c.

4. Bild- und Visualisierungstools

- a. Dall-E, Midjourney (Symbolbilder für interne Schulungen, illustrative Präsentationen)
- b.

5. KI-Übersetzungs- oder Schreibassistenten wie DeepL

Nicht erlaubt: Benutzung des KI-Chatbots oder der Apps von **DeepSeek**.

(Hinweis: Diese Liste ist fortlaufend zu aktualisieren und bestmöglich via Intranet den Mitarbeitenden zugänglich zu machen.)

Anhang B Anlage zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools

Anwendungsfall	KI-gene- rierter Text	KI-gene- riertes Bild	Hinweise/Einschränkungen
Interne Präsentationen	✓	✓	Keine vertraulichen Inhalte; Quellen angeben
Werbeanzeigen/Marketing- kampagnen	✓	✓	Urheberrecht beachten, ggf. Li- zenzen prüfen; Deepfake-Täu- schungseffekte vermeiden
Website-/Produkttexte	✓	?	Texte prüfen und anpassen; keine Bilder ohne Lizenzierung bzw. Kennzeichnung verwenden
Vertragstexte/rechtliche Formulierungen	✗	✗	Nur durch Fachpersonal erstellen; hohe rechtliche Unsicherheit
Schulungsmaterialien	✓	✓	Inhalte müssen sachlich überprüft werden
Social Media Beiträge	✓	✓	Veröffentlichung nur nach Frei- gabe; Urheber- und Persönlich- keitsrechte prüfen
Kundenkommunikation	?	?	Nur Textvorschläge; keine auto- matisierte Kommunikation ohne Freigabe
Berichte, Analysen	✓	?	Keine sensiblen Daten; Grafische Visualisierungen müssen korrekt gekennzeichnet werden
Bewerbungsprozesse: Vor- sortierung von Bewerbun- gen und Terminkoordination	✓	✓	Erlaubt, wenn Ergebnis geprüft und DSGVO-konform angewen- det wird

Stand: 13.07.2026

Hinweis: Diese Liste ist an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten anzupassen!

Anhang C zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx) Klar und Zahlen GmbH:

Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2 der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

ABl. L vom 12.7.2024

DE

ANHANG III

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. **Biometrie**, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
 - a) biometrische Fernidentifizierungssysteme.
Dazu gehören nicht KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Verifizierung, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person die Person ist, für die sie sich ausgibt, verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Kategorisierung nach sensiblen oder geschützten Attributen oder Merkmalen auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale verwendet werden sollen;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung verwendet werden sollen.
2. **Kritische Infrastruktur**: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen
3. **Allgemeine und berufliche Bildung**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen.
4. **Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.
5. **Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen;

- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Polizei, Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung verwendet werden sollen;
6. Strafverfolgung, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen zur Bewertung des Risikos einer natürlichen Person, zum Opfer von Straftaten zu werden, verwendet werden sollen;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren oder ähnliche Instrumente verwendet werden sollen;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung des Risikos, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht oder erneut begeht, nicht nur auf der Grundlage der Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung persönlicher Merkmale und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen verwendet werden sollen;
- e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen.
7. Migration, Asyl und Grenzkontrolle, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union als Lügendetektoren verwendet werden sollen oder ähnliche Instrumente;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verwendet werden sollen, um zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen, einschließlich damit zusammenhängender Bewertungen der Verlässlichkeit von Beweismitteln, zu unterstützen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von oder im Namen der zuständigen Behörden oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, im Zusammenhang mit Migration, Asyl oder Grenzkontrolle zum Zwecke der Aufdeckung, Anerkennung oder Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme der Überprüfung von Reisedokumenten.
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen. Dazu gehören nicht KI-Systeme, deren Ausgaben natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung oder Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer oder logistischer Hinsicht.